

Pflichtenheft des zentralen Amtes

| | Bereiche | Bemerkungen |
|----|---|--|
| 1. | Verfahren, in welchen Personen spezifischer Berufsgattungen beteiligt sind, mit Ausnahme von Massendelikten | Unter « Personen mit spezifischer Berufsgattung » sind Rechtsanwälte, Notare, Magistraten, ebenso wie auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene gewählte Personen zu verstehen. Unter «beteiligt» ist zu verstehen, dass die «Person mit spezifischer Berufsgattung» Beschuldigte/-r ist. |
| 2. | Wichtige Fälle von Menschenhandel mit Auslandbezug | |
| 3. | Verfahren von potentiellen Ärztefehlern | |
| 4. | Verfahren, in denen Kantons- oder Gemeindepolizisten in Ausübung ihrer Funktion beteiligt sind | Unter «beteiligt» ist zu verstehen, dass die Person Beschuldigte/-r ist. |
| 5. | Verfahren, in denen Angestellte der Kantonsverwaltung in Ausübung ihrer Funktion beteiligt sind | Unter «beteiligt» ist zu verstehen, dass die Person Beschuldigte/-r ist. |
| 6. | Verfahren, die innerhalb einer parastaatlichen Institution verübt werden, welche der Beaufsichtigung durch das kantonale Finanzinspektorat untersteht | siehe Art. 35 und 47 FHG |
| 7. | Todesfälle aufgrund von Katastrophen oder aussergewöhnlichen Ereignissen mit grossem medialem Interesse | Beispielsweise: Busunglück in Siders, Busunglück am Grossen St-Bernhard, Lawinenniedergang in Evolène |
| 8. | Verfahren, welche gemäss Art. 23 StPO in die ursprüngliche Kompetenz der Bundesanwaltschaft fallen | Insbesondere Delikte im Bereich des Luftverkehrs, von Explosionen, Falschgeld, Terrorismus und Dihadismus |

| | | |
|-----|-----------------------------|---|
| 9. | Internationale Rechtshilfe | Gemäss Weisung des Generalstaatsanwaltes |
| 10. | Interkantonale Rechtshilfe | Gemäss Weisung des Generalstaatsanwaltes |
| 11. | Gerichtsstandskonflikte | Gemäss Weisung des Generalstaatsanwaltes |
| 12. | Komplexe Wirtschaftsdelikte | <p>Zuständigkeit des zentralen Amtes gegeben in Verfahren, in welchen eines der folgenden Kriterien erfüllt ist :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren, deren Beurteilung Finanzkenntnisse voraussetzen, insbesondere in Buchhaltung (Notwendigkeit eines Gutachtens; komplexe finanzielle Zusammenhänge; komplexe Beschlagnahmen, insbesondere im Ausland) • Grosse Anzahl von Bankunterlagen und Buchungsbelegen, welche es zu analysieren gilt • Internationaler Kontext, welcher Rechtshilfeersuchen erfordert • Beträchtlicher Schadensbetrag (> CHF 500'000.00) • Mehrere Geschädigte (mit Ausnahme von Einbruchdiebstahlserien und Internetbetrügereien bei Onlineverkäufen) • Involvierung mehrerer Gesellschaften im betrügerischen Kontext • Selbstständiges Einziehungsverfahren (Art. 376 ff. StPO) • Verfahren in Finanzangelegenheiten, welche vom Ausland ausgehen oder das Ausland betreffen (kann nicht an die Polizei delegiert werden) • Korruptionsverdacht von ausländischen Beamten • Nationales Verfahren im Zusammenhang mit einer internationalen Rechtshilfe mit finanziellem Charakter (Notwendigkeit einer Vereinheitlichung und einer Gesamtbetrachtung) |

| | | |
|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren, welches im Zusammenhang mit den vorgenannten Beispielen steht (Notwendigkeit einer Vereinheitlichung und einer Gesamtbetrachtung) <p>Keine Zuständigkeit des zentralen Amtes (ausser eines der obgenannten Kriterien ist erfüllt) bei Verfahren von Einzelunternehmen, GmbH's, einfache Anzeigen von Betreibungs- und Konkursämtern (Geständnis des Beschuldigten gegenüber dem Angestellten, gezielte Fragen, Konkurse ohne beträchtliche Summen etc.), Geldwäscherei, Money Mules, unlauterer Wettbewerb, Internetkriminalität und Widerhandlungen gegen das Sozialversicherungsrecht</p> |
|--|--|---|

- Wenn die Zuständigkeit des zentralen Amtes gegeben scheint, sind die Dossiers unverzüglich an dieses zu übermitteln.
- Das Gesuch um Dossierübernahme ist vom Oberstaatsanwalt einzureichen.
- Die Massnahmen, welche keinen Aufschub erlauben, sind vom Pikettstaatsanwalt des jeweiligen regionalen Amtes anzuordnen, dieser informiert jedoch unverzüglich den Pikettdienst des zentralen Amtes.
- Die Oberstaatsanwälte stellen sicher, dass lediglich die aussergewöhnlichen Todesfälle, namentlich im Bereich von Unfällen in der Luftfahrt, welche eine Untersuchung erfordern, an das zentrale Amt übermittelt werden.